

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-5151/2008
{T 0/2}

Urteil vom 15. August 2008

Besetzung

Einzelrichterin Regula Schenker Senn,
mit Zustimmung von Richter Thomas Wespi,
Gerichtsschreiber Urs David.

Parteien

A. _____, geboren _____,
Eritrea,
_____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 5. August 2008 / N_____.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,

dass der Beschwerdeführer sein Heimatland im Oktober 2006 verlassen habe, am 24. Juni 2008 in die Schweiz eingereist sei und hier gleichentags um Asyl ersuchte,

dass er anlässlich der Kurzbefragung vom 27. Juni 2008 im B._____ und der Anhörung vom 15. Juli 2008 zu den Asylgründen im Wesentlichen Folgendes geltend machte,

dass er aus C._____ stamme, ethnischer Tigriner orthodoxen Glaubens und von Beruf Lehrer sei,

dass er von D._____ bis E._____ seine militärische Grundausbildung geleistet habe und in der Folge weiter dienstpflichtig gewesen sei, wobei er aber die meiste Zeit als F._____ seinen Beruf ausgeübt habe,

dass er im Jahre 2004 erfolglos um Entlassung aus dem Dienst zwecks Übertritt als G._____ in ein H._____ ersucht habe,

dass er sich verschiedentlich – beispielsweise an Kursen – regierungskritisch geäußert und um Erhöhung seiner Entlohnung ersucht habe, aus welchem Grund er I._____ für J._____ inhaftiert gewesen sei,

dass er am K._____ vorladungsgemäss an einer Veranstaltung hätte teilnehmen sollen, in welcher Lehrer als Abschluss eines Kurses in der Beachtung und Vermittlung von Regierungstreue geschult werden sollten,

dass er der Vorladung keine Folge geleistet habe und am 26. September 2006 von der Polizei gesucht worden sei, weshalb er sich nun versteckt und sein Heimatland am 6. Oktober 2006 in Richtung Sudan verlassen habe,

dass er am 24. September 2007 nach Libyen weitergereist und um den 21. November 2007 nach Italien gelangt sei, wo er ein Asylgesuch gestellt und in einem Camp gewohnt habe,

dass er - auf Nachfragen hin - einräumte, in Italien den Flüchtlingsstatus zugesprochen und eine drei Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis sowie einen „Reisepass“ erhalten zu haben,

dass er mit der Situation im Camp und als Flüchtling in Italien nicht zufrieden gewesen und deshalb im Februar nach Rom umgezogen sei, im März 2008 erfolglos einen Grenzübertritt nach Frankreich versucht habe und schliesslich am 24. Juni 2008 in die Schweiz gelangt sei,

dass dem Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung das rechtliche Gehör zu einer allfälligen Rückführung in den Heimatstaat und nach Italien gewährt wurde,

dass er im Falle einer Rückkehr nach Eritrea seine Verhaftung und allenfalls sein Verschwindenlassen befürchte,

dass er auch nicht nach Italien zurückkehren wolle und könne, weil dort Flüchtlinge kaum Rechte und Sozialleistungen erhielten und zudem all seine italienischen Papiere verloren gegangen seien,

dass der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Aufforderung keine eigenen Identitätsdokumente einreichte und hierzu erklärte, er habe nie einen heimatlichen Reisepass besessen und seine Identitätskarte sei in Libyen abhanden gekommen,

dass das BFM Italien am L._____ um Rückübernahme des Beschwerdeführers ersuchte,

dass die zuständigen italienischen Behörden am M._____ schriftlich und ankündigungsgemäss die vorbehaltlose Rückübernahme des Beschwerdeführers zusicherten,

dass das BFM mit Verfügung vom 5. August 2008 – eröffnet am selben Tag – in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz sowie den Vollzug anordnete,

dass das BFM zur Begründung im Wesentlichen anführte, die Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG seien vorliegend erfüllt, da der Bundesrat Italien am 14. Dezember 2007 als sicheren Drittstaat bezeichnet, der Beschwer-

deführer sich vor der Einreise in die Schweiz dort aufgehalten und jenes Land am M._____ die Bereitschaft für die Rückübernahme erklärt habe,

dass die vom Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu einer Rückkehr nach Italien gemachten Einwände nicht geeignet seien, die Widerlegung der Vermutung der Beachtung des Non-refoulement-Gebotes durch Italien herbeizuführen, da die italienischen Behörden die Rücknahme unabhängig vom Papierbesitz des Beschwerdeführers zugesichert hätten, die im Vergleich zur Schweiz unterschiedlichen Sozialleistungen ferner keinen Hinderungsgrund darstellten und Italien im Übrigen seinen völkerrechtlichen und insbesondere aus dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) erwachsenen Verpflichtungen in der Praxis nachkomme,

dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sodann nicht offensichtlich zutage trete, da die von ihm geltend gemachten Probleme in Eritrea aufgrund verschiedener aufgetretener Widersprüche (Zeitpunkt der Militärdienstleistung im Jahre 2006, Veranstaltungsort vom K._____, Anzahl Vorladungen zu dieser Veranstaltung) unglaublich seien und es sich daher erübrige, auf weitere Ungeheimheiten einzugehen,

dass die Wegweisung die Regelfolge eines Nichteintretensentscheides darstelle und keine Gründe ersichtlich seien, die auf Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit eines Wegweisungsvollzuges in den Drittstaat Italien schliessen lassen würden, zumal insbesondere auch eine Rückübernahmezustimmung durch Italien vorliege,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. August 2008 gegen diese Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und dabei sinngemäss die Aufhebung der BFM-Verfügung, die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sowie eventualiter den Verzicht auf die Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt,

dass er in der Begründung moniert, er möchte – trotz Rückübernahmezusicherung Italiens – wegen der „mysteriösen Umstände“ lieber nicht nach Italien zurückkehren, zumal die italienischen Behörden die Bedürfnisse von Flüchtlingen nicht zu erfüllen gewillt seien,

dass man ihn keinen weiteren Prüfungen mehr unterziehen möge und er ein Leben im Gefängnis oder gar Selbstmord einer Rückkehr nach Italien vorziehe,

dass die vorinstanzlichen Akten am 11. August 2008 beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 2 AsylG),

und zieht in Erwägung,

dass das Bundesverwaltungsgericht endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]),

dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG),

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist,

dass sich demnach die Beschwerdeinstanz – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung enthält, die angefochtene Verfügung aufhebt und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist (vgl. Ent-

scheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.),

dass die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell prüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt,

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass gemäss der revidierten, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben,

dass nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG der Bundesrat Staaten bezeichnen kann, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht,

dass nach Art. 34 Abs. 3 AsylG die Bestimmung von Abs. 2 dieses Artikels keine Anwendung findet, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben (Bst. a), die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt (Bst. b) oder Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Bst. c),

dass die Voraussetzungen der Anwendbarkeit von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG vorliegend in Bestätigung der vorinstanzlichen Erkenntnisse erfüllt sind,

dass der vorangegangene (mehrmonatige und legale) Aufenthalt des Beschwerdeführers in Italien aktenkundig und unbestritten ist,

dass vom Beschwerdeführer zudem nie behauptet wurde, er hätte zur Schweiz enge Beziehungen oder hier nahe Angehörige,

dass Italien – zusammen mit allen anderen EU- und EFTA Staaten – am 14. Dezember 2007 vom Bundesrat als sicherer Drittstaat bezeichnet worden ist,

dass der Beschwerdeführer – wie vom BFM zutreffend erkannt – in den sicheren Drittstaat Italien zurückkehren kann, da dessen Behörden mit nach wie vor gültiger Erklärung vom M._____ gegenüber der Schweiz die Rückübernahme zugesichert haben,

dass bei der Anordnung einer Wegweisung in einen vom Bundesrat als sicher bezeichneten Drittstaat die Schweizer Behörden von der Vermutung ausgehen, dass die asylsuchende Person dort vor einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebotes sowie vor Wegweisungshindernissen im Sinne von Art. 44 AsylG sicher ist und dabei die Beweislast des Gegenteils, das heisst das Umstossen dieser Vermutung, der asylsuchenden Person obliegt (vgl. dazu: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002 [02.060] S. 6884),

dass der Beschwerdeführer keine Nachteile durch die italienischen Behörden geltend gemacht hat, die geeignet wären, die Vermutung der Sicherheit des Drittstaates Italien zu widerlegen,

dass denn auch der Beschwerdeführer keinerlei Anstalten dieses Landes hinsichtlich einer beabsichtigten Rückführung nach Eritrea geltend gemacht hat,

dass keine substantiierten und hinreichend konkretisierten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer in Italien unmenschliche Behandlung oder eine Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK oder eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 AsylG befürchten müsste,

dass Italien sowohl Vertragsstaat der FK als auch der EMRK ist und den sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Pflichten grundsätzlich Folge leistet,

dass somit hinreichende Gewähr dafür besteht, dass der Beschwerdeführer von Italien nicht in ein Land ausgewiesen wird, in dem für ihn eine konkrete Gefährdung bestehen würde,

dass auch keine anderweitigen Indizien für die Widerlegung der Vermutung ersichtlich sind, wonach Italien im Falle des Beschwerdeführers den Rückschiebungsschutz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG beachte,

dass in casu vielmehr die klare Aussage des Beschwerdeführers, wonach er in Italien den Flüchtlingsstatus und eine Aufenthaltsbewilligung besitze, in aller Deutlichkeit für die Einhaltung des Rückschiebungsschutzes durch Italien spricht,

dass bei Anwendung des neuen Nichteintretens-Tatbestandes von Art. 34 Abs. 2 AsylG (sicherer Drittstaat) und im Unterschied zu Abs. 1 der gleichen Bestimmung (safe country im Sinne eines verfolgungssicheren Herkunftslandes) nicht zu prüfen ist, ob Hinweise auf Verfolgung vorliegen, sondern lediglich die Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG zu beachten ist, wonach von einer Wegweisung in den Drittstaat dann abgesehen wird, wenn die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft erfüllt,

dass somit das BFM nicht darlegen muss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht erfüllt, sondern bereits die Feststellung genügt, dass die Flüchtlingseigenschaft jedenfalls nicht offensichtlich zutage tritt,

dass sich das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung des BFM anschliesst, wonach sich aus den (schweizerischen) Anhörungsakten keine konkreten Hinweise zur offensichtlichen Annahme der Flüchtlingseigenschaft ergeben und auf die betreffenden Erwägungen grundsätzlich verwiesen werden kann,

dass die dort erkannten Unglaubhaftigkeitselemente in der Beschwerde weder konkret noch substantiell bestritten werden und im Übrigen eine blosse, aber durchaus zureichende Auswahl aus zahlreichen weiteren Ungereimtheiten darstellen, zumal die Akten eine vom Beschwerdeführer betriebene Verschleiерungsstrategie und Mitwirkungsverweigerung erahnen lassen,

dass das Gesetz für den Ausschluss der Anwendbarkeit des Nichteintretenstatbestandes im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG die offensichtlich zutage tretende Flüchtlingseigenschaft verlangt, deren Annahme sich mit anderen Worten ohne weitere Abklärungen auf den ersten Blick objektiv ergeben muss,

dass vorliegend jedoch die Anhörungsakten zur Erkenntnis eines bestenfalls vertiefteren Abklärungsbedarfs im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, nicht aber zur Offensichtlichkeit der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers,

dass die blosser Erkenntnis eines allfälligen weiteren Abklärungsbedarfs im Hinblick auf die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft einen Nichteintretensentscheid nach Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG nicht abzuwenden vermag,

dass vorliegend jedoch von Amtes wegen die Tatsache zu beachten ist, dass der Beschwerdeführer in den Anhörungen den Besitz des Flüchtlingsstatus in Italien geltend macht, welches Sachverhaltselement in der angefochtenen Verfügung auch ausdrücklich erfasst wurde,

dass sich damit die Vorinstanz aber die Frage gefallen lassen muss, ob damit nicht gerade vom offensichtlichen Bestehen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG auszugehen ist, zumal das BFM weder das tatsächliche Bestehen des „Flüchtlingsstatus“ in Italien noch deren konkrete rechtliche Qualität hinterfragt, überprüft und abgeklärt hat,

dass jedoch selbst bei Annahme einer Übereinstimmung des in Italien erlangten Flüchtlingsstatus mit dem Begriff der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG diese Ausnahmeklausel nicht zum Tragen käme,

dass die genannte Bestimmung im Rahmen der letzten, vom Gedanken der Missbrauchsbekämpfung geprägten Asylgesetzrevision kreiert wurde und dabei offensichtlich eine redaktionelle Unachtsamkeit im Gesetzeswortlaut entstanden ist,

dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein konnte, gerade jene Asylsuchenden von der Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG profitieren zu lassen, welche den asylrechtlichen Schutz gar nicht nötig haben, weil sie ihn bereits in einem Drittstaat beanspruchen,

dass der Grundgedanke der Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG die humanitäre Tradition der Schweiz ist, wonach offensichtlich echte Flüchtlinge nicht in den Drittstaat zurückgeschickt wer-

den sollen, selbst wenn dieser die Rücknahme zusichert (vgl. dazu: Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002 [02.060] S. 6885),

dass es aber nicht im Sinne dieser humanitären Tradition und mithin nicht im Sinne des Gesetzgebers sein konnte, auch Personen mit einem bereits anerkannten Flüchtlingsstatus und entsprechendem asylrechtlichem Schutz im Drittstaat von einer Rückschiebung in diesen Drittstaat auszunehmen, zumal die einzig dem Gesetzeswortlaut verhaftete Auslegung dem Ansinnen der Missbrauchsbekämpfung diametral entgegenstehen würde,

dass in diesem Sinne auch Art. 25 Abs. 2 VwVG heranzuziehen ist, wonach einem Begehren um Feststellungsverfügung (in concreto: Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz) nur zu entsprechen ist, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachweist,

dass dieser Nachweis aber offensichtlich nicht gelingen kann, wenn bereits ein Drittstaat dem Feststellungsbegehren entsprochen und dem Gesuchsteller den angebehrten Schutz vor Verfolgung gewährt hat,

dass die gewonnene Auffassung schliesslich auch ihre gesetzessystematische Abstützung findet, weil das schweizerische Asylrecht grundsätzlich keine doppelspurige Schutzgewährung zu einem Drittstaat vorsieht, sondern Art. 50 AsylG ein Zweitasyll einzig unter der Voraussetzung eines zweijährigen, ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthaltes in der Schweiz zulassen will,

dass das BFM demnach im Ergebnis in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist,

dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG), vorliegend der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. EMARK 2001 Nr. 21), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde,

dass das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]),

dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG),

dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK),

dass vorliegend einzig ein Vollzug der Wegweisung nach Italien zur Diskussion steht, nicht aber ein solcher nach Eritrea,

dass der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgebenden völker- und landesrechtlichen Bestimmungen (insb. auch Art. 3 EMRK) zulässig ist, da der Beschwerdeführer in Italien mangels zureichender Anhaltspunkte offensichtlich nicht an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet ist oder eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hat und er dort Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet,

dass weder die in Italien herrschende allgemeine Lage noch sonstige Gründe gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges des Beschwerdeführers nach Italien sprechen,

dass eine Feststellung der Unzumutbarkeit die begründete Annahme einer konkreten und ernsthaften Gefährdung, mithin einer eigentlichen Notlage bedarf,

dass eine solche nicht schlüssig dargetan wird, zumal in der Beschwerde auf „mysteriöse Umstände“ aufmerksam gemacht wird, die aber auch nicht ansatzweise konkretisiert und substantiiert werden,

dass der blosse Umstand eines (behauptungsgemäss) gegenüber der Schweiz tieferen Sozial-, Versorgungs- und Betreuungsstandards für Flüchtlinge in Italien jedenfalls nicht bereits zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in den Drittstaat führen kann,

dass ebenso unbefriedigende Lebensperspektiven im Drittland noch keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges herbeizuführen vermögen,

dass den weiteren Ausführungen in der Beschwerde (insb. betreffend Selbsttötungsdrohung) keine Beachtung zu schenken ist,

dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Italien schliesslich möglich ist, da keine konkreten Vollzugshindernisse ersichtlich sind (Art. 83 Abs. 2 AuG) und die italienischen Behörden die Rückübernahme zugesichert haben,

dass nach dem Gesagten der vom Bundesamt angeordnete Vollzug der Wegweisung als rechtmässig zu bestätigen ist,

dass es dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.-- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer durch Vermittlung des BFM, B. _____
- das BFM, B. _____ (vorab per Telefax zu den Akten Ref.-Nr. N _____, mit der Bitte um Eröffnung des Urteils an den Beschwerdeführer und um Zustellung der beiliegenden Empfangsbestätigung an das Bundesverwaltungsgericht; Beilagen: Empfangsbestätigung, Einzahlungsschein zur Aushändigung)
- N. _____ (per Telefax)

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Regula Schenker Senn

Urs David

Versand: